

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 19.12.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 182. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Twieflingen | 411 |
| 183. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Twieflingen | 412 |
| 184. | Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013;
hier: Berichtigung der Veröffentlichung im 43. Amtsblatt vom 12.12.2012 | 413 |

B. Nichtamtlicher Teil

182.

**Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung
der Hundesteuersatzung
der
Gemeinde Twieflingen**

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Twieflingen vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007 beschlossen:

Art. I

Der § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

Art. II

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Twieflingen, den 12. Dezember 2012

gez. Hartmann

(Hartmann)
Bürgermeister

(L.S.)

183.

**Bekanntmachung der
3. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Twieflingen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Twieflingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 16 vom 16.04.2010 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

Art. III

Diese 4. Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Jerxheim, den 12. Dezember 2012

gez. Hartmann

(Hartmann)
Bürgermeister

(L.S.)

184.

**Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Helmstedt kann in der Zeit vom 31.12.2012 bis 04.01.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten, am 03.01.2013 bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Markt 1, Zimmer 35 eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.
2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 04.01.2013, bis 12.15 Uhr bei der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30.12.2012 eine Wahlbenachrichtigung. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält einen Wahlschein, wenn
 1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist, oder
 3. sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 18.01.2013, 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 4, Ziffern 1 - 3 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht seine Berechtigung nachweisen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. An eine andere als die wahlberechtigte Person selbst dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person muss der Gemeinde schriftlich versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die wählende Person dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
 1. ihren Wahlschein,
 2. ihren Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Umschlagzu übermitteln. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Helmstedt, den 10.12.2012

gez. Schobert

L. S.

(Der Bürgermeister)

ABl.-Nr. 44 vom 19.12.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier